

# Satzung des Vereins



gegründet am 25. August 1992

in Dresden

geändert am 27.09.2019

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz und Zweck

(1)

Der Verein OASE e.V. mit Sitz in Dresden, Anschrift Fechnerstraße 2a, 01139 Dresden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie der Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines offenen Jugendtreffs, der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie auch der Förderung kultureller Veranstaltungen.

(2)

Der Verein errichtet und unterhält Räume der offenen Tür (Klubräume) mit den erforderlichen Ausstattungen (Spiel-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten), um Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung vielfältige Möglichkeiten der Bildung, Entspannung und Kommunikation zu bieten.

(3)

Ein wesentliches Ziel aller Bemühungen ist die Emanzipation des jungen Menschen, welche ihn befähigt, sich seiner eigenen Situation in der Gesellschaft bewusst zu werden und an den Aufgaben der Gesellschaft aktiv mitzuwirken.

Grundlage für dieses Ziel ist § 11 SGB VIII.

(4)

Die Einrichtung des Jugend- und Freizeittreff OASE e.V. steht allen Jugendlichen offen. Sie erfüllt gleichermaßen soziale Hilfs- und Bildungsfunktionen.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 4 Vergütung**

(1)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2)

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 5 Auflösung des Vereins**

(1)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtjugendring Dresden e.V. zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

(2)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 (5) festgelegten Stimmenmehrheit gefasst werden.

### **§ 6 Finanzierung**

(1)

Alle Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen dienen entsprechend §2 der offenen, gemeinnützigen Jugendarbeit, Jugendförderung (lebensbegleitende Angebote) und Jugendpflege (Freizeithilfe).

(2)

Zur Finanzierung des Vereins werden monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Beitrag beträgt monatlich 1,50 EUR.

Es wird angestrebt, diese nach Möglichkeit einmal jährlich im Januar für das laufende Jahr von den Mitgliedern zu kassieren.

Mit Vereinsmitgliedern, denen diese Zahlungsweise aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, wird ein besonderer Modus vereinbart.

(3)

Als weitere Möglichkeiten zur Finanzierung der Vereinstätigkeit werden die, aus dem Automatenaufstellvertrag (6-Loch Billard), der Durchführung von Veranstaltungen, Vermietungen und Spenden resultierenden Einnahmen herangezogen.

### **§ 7 Entstehung der Mitgliedschaft**

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen für den Beitritt zum Verein der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

(2)

Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

(1)

Durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes. Dies hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(2)

Durch den Tod des Mitgliedes.

(3)

Durch den Ausschluss des Mitgliedes. Dieser kann auf Grund besonderer Vorkommnisse, insbesondere wegen groben Verstoßes gegen den Vereinszweck durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen 28 Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

(3) die Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen

## **§ 10 Vorstand**

(1)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1., 2., und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder vertreten mehrheitlich.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3)

Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung des Vereins.

## **§ 11 Vertretung des Vereins**

Der 1., 2., und 3.Vorsitzende des Vorstandes (§7) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorsitzenden beibehalten solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Vorstandsmitglieder vertreten mehrheitlich.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus natürlichen Personen und aus natürlichen Vertretern von juristischen Personen zusammen.

(2)

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem:

- (1) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- (2) die Entlastung des Vorstandes;
- (3) die Wahl des Vorstandes;
- (4) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- (5) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- (6) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(4)

Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

(5)

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Anwesenden erforderlich.

## **§ 13 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung kann zu bestimmten Aufgaben Ausschüsse bilden. Der Vorsitzende wird im jeweiligen Ausschuss gewählt.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wird mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister rechts kräftig.

Angenommen durch die Anwesenden der Gründungsversammlung vom 25. August 1992.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 16. November 2018

Dresden, den 27. September 2019

Anlage:

Protokoll der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. September 2019